

du Département de justice et police du canton de Genève du 11 octobre 1947. Cette décision a été confirmée par le Conseil d'Etat du même canton le 6 décembre 1947 pour les motifs suivants : « Considérant que, par jugement du 8 mai 1947, le recourant a été condamné à dix-huit mois de réclusion et à trois ans de privation des droits civiques pour attentat à la pudeur sur des enfants ; que dans ces conditions la mesure d'expulsion prise par le Département de justice et police est fondée tant en fait qu'en droit ; vu l'art. 45 al. 2 de la Constitution fédérale. »

B. — Python a interjeté contre l'arrêté du Conseil d'Etat un recours de droit public aux termes duquel il conclut à l'annulation de cette décision.

Considérant en droit :

L'argumentation du recourant se ramène à prétendre qu'il ne suffit pas, pour permettre à l'autorité cantonale d'ordonner l'expulsion d'un citoyen suisse, que ce dernier soit privé de ses droits civiques, mais qu'il faut en outre — ainsi qu'il ressort du mot « exceptionnellement » dont se sert l'art. 45 al. 2 Cst. — que cette mesure puisse trouver sa justification dans les circonstances particulières du cas, telles que la nature du délit qui a motivé la privation des droits civiques ou la gravité de la faute, et, selon lui, cette condition n'était pas réalisée en l'espèce.

Cette thèse a déjà été réfutée à plusieurs reprises par le Tribunal fédéral. Ainsi qu'on l'a dit, en effet, le mot « exceptionnellement » qui introduit le second alinéa de l'art. 45 Cst. ne signifie pas que la privation des droits civiques ne permette qu'exceptionnellement de retirer ou refuser le droit de s'établir dans un canton, mais veut dire simplement que le principe de la liberté d'établissement promulgué au premier alinéa de l'art. 45 souffre exception dans le cas du second alinéa, c'est-à-dire précisément dans le cas où l'intéressé est privé de ses droits civiques (cf. arrêt Kölliker contre Vaud du 19 janvier 1942, non publié, ainsi que les arrêts qui y sont cités).

Du moment par conséquent que le recourant était privé de ses droits civiques au moment de son expulsion — ce qu'il ne conteste pas —, la décision du Conseil d'Etat n'est pas critiquable et elle demeurera justifiée aussi longtemps que le recourant n'aura pas recouvré l'exercice de ces droits.

Le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est rejeté.

9. Urteil vom 24. März 1948 i. S. Kanton Aargau gegen Kanton Appenzell A/Rh.

Art. 45 BV, 374 StGB, 83 lit. b OG.

Zuständigkeit des Bundesgerichts zur Behandlung von Klagen betr. Heimschaffung von Personen, die für Kosten einer gerichtlich verfügten Massnahme im Sinne des StGB nicht aufkommen können (Erw. 1) ;

Kostentragungspflicht des Kantons für Massnahmen seiner Gerichte in Anwendung des StGB ; Unzulässigkeit der Heimschaffung eines ausserkantonalen Kindes, wenn der Heimatkanton die Übernahme des Vollzuges nicht zusichert (Erw. 3 und 4) ;

Art. 45 Cst., 374 CP et 83 litt. b OJ.

Compétence du Tribunal fédéral pour statuer sur des demandes relatives au rapatriement de personnes qui ne peuvent payer les frais d'une mesure ordonnée par le juge en vertu du CP (consid. 1) ;

Le canton est tenu de supporter les frais d'une telle mesure ordonnée par ses tribunaux ; il n'a pas le droit de renvoyer un enfant originaire d'un autre canton, parce que ce dernier ne se charge pas de l'exécution (consid. 3 et 4).

Art. 45 CF, 374 CP e 83 lett. b OGF.

Competenza del Tribunale federale per statuire su demande concernenti il rimpatrio di persone che non possono pagare le spese d'una misura ordinata dal giudice in virtù del CP (consid. 1).

Il Cantone è tenuto a sopportare le spese d'una siffatta misura ordinata dai suoi tribunali ; non ha il diritto de rimpatriare un fanciullo attinente d'un altro Cantone pel fatto che questo non vuol sopportare dette spese (consid. 3 e 4).

A. — Mit Beschluss vom 5. September 1947 hat das Jugendgericht des Kantons Appenzell A/Rh. den 1934 geborenen Knaben René der Eheleute Weber-Knöpfler

wegen fortgesetzten Diebstahls gestützt auf das Reglement vom 27. Oktober 1942 über die strafrechtliche Behandlung von Kindern in die Erziehungsanstalt Oberuzwil eingewiesen. Art. 23 des Reglementes erklärt die Bestimmungen desjenigen vom gleichen Tage für das Jugendstrafverfahren über die Tragung der Kosten des Vollzuges auch für die strafrechtliche Behandlung von Kindern anwendbar. Art. 72 dieses Reglementes bestimmt :

« »

Für die Kosten, die durch die Einschliessung, Verwahrung, Versorgung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen entstehen, haften in erster Linie das Kind oder der Jugendliche, auf welchen die Massnahme angewendet wird, in zweiter Linie dessen Eltern...

Stehen die Zahlungspflicht und die Zahlungsbereitschaft der Pflichtigen nicht von vorneherein fest, so sind die betreffenden Fälle nach den Bestimmungen über die Armenpflege zu behandeln, soweit nicht wohltätige oder gemeinnützige Vereinigungen oder Institutionen freiwillig für die Kosten aufkommen.

Wird die Massnahme auf ein Kind oder einen Jugendlichen angewendet, welche nicht im Kanton Appenzell A/Rh. armenrechtlich zuständig sind, so bleibt als letztes Mittel die Heimschaffung vorbehalten. Das Jugendgericht sorgt womöglich dafür, dass die Massnahme nach der Heimschaffung ausserhalb des Kantons durchgeführt wird; ... »

Der Vater des René ist in Veltheim (AG) heimatberechtigt. Die Familie wird vom Heimatkanton unterstützt. Im Hinblick darauf ersuchte das Jugendgericht von Appenzell A/Rh. die heimatlichen Behörden am 4. Oktober 1947, die Kosten der Einweisung zu übernehmen, widrigenfalls die armenrechtliche Heimschaffung des Kindes ins Auge gefasst würde. Als die Direktion des Innern des Kantons Aargau das Begehren ablehnte, beschloss der Regierungsrat von Appenzell A/Rh. die armenrechtliche Heimschaffung des Kindes und gab hievon dem Regierungsrat des Kantons Aargau am 11. November 1947 Kenntnis.

B. — Mit staatsrechtlicher Klage vom 21. Januar 1948 beantragt der Kanton Aargau, den Heimschaffungsbeschluss des Regierungsrates des Kantons Appenzell A/Rh. aufzuheben (Ziff. 1) und den Kanton Appenzell A/Rh.

zu verhalten, die Anstaltskosten für den von den appenzellischen Behörden in die Anstalt eingewiesenen Knaben allein zu übernehmen (Ziff. 2). Zur Begründung der Klage wird im wesentlichen folgendes ausgeführt : Der örtliche Geltungsbereich des appenzellischen EG StGB, auf das sich das Reglement stütze, sei auf das Gebiet des Kantons Appenzell A/Rh. beschränkt. Art. 373 StGB gebe den Kantonen wohl die Befugnis zu bestimmen, wer die Versorgungskosten von Jugendlichen und Kindern zu tragen habe, wenn weder der Versorgte selbst, noch dessen Eltern für die Kosten aufkommen. Doch seien die bezüglichen kantonalen Erlasse nur für das betreffende Hoheitsgebiet anwendbar. Erlasse, die vorsähen, dass die Kosten der Anstaltseinweisung eines in einem andern Kanton heimatberechtigten Kindes vom Heimatkanton getragen werden müssten, seien für den letztern nicht verbindlich. Die Kantone könnten verbindlich nur innerkantonal, nicht auch interkantonal bestimmen, wer die Kosten zu tragen habe, die aus dem Vollzug einer gestützt auf das StGB gerichtlich verfügten Einweisung eines Kindes oder Jugendlichen entstehen. Sie dürften die Kosten auch nicht als Armenunterstützung behandeln. Eine Kostenteilung hätte nur stattzufinden, soweit darüber eine Vereinbarung oder ein Konkordat bestünden. Der Kanton Appenzell A/Rh. sei aber dem Konkordat über die Kosten des Strafvollzugs nicht beigetreten.

Da die Kosten der Anstaltseinweisung keine Armenunterstützungskosten seien, sei der Heimschaffungsbeschluss verfassungswidrig ; dies auch deshalb, weil die Massnahme im Falle der Heimschaffung nicht durchgeführt werden könnte.

C. — Der Kanton Appenzell A/Rh. beantragt, auf die Klage nicht einzutreten, eventuell sie abzuweisen. Es wird ausgeführt : Der Heimschaffungsbeschluss sei dem aargauischen Regierungsrat am 13. November 1947 eröffnet worden und hätte nur innert der 30tätigen Beschwerdefrist des Art. 89 OG mit staatsrechtlicher Klage

angefochten werden können. Die Klage sei daher verspätet. Das unter Ziff. 2 gestellte Klagebegehren sei unzulässig. Der Kläger könnte sich mit der Klage höchstens gegenüber einem Übergriff des Beklagten zur Wehr setzen, nicht aber verlangen, dass dieser zur alleinigen Tragung der Anstaltskosten verpflichtet werde. Das Reglement sei in Ausführung des StGB erlassen worden und enthalte nicht bloss eine innerkantonal gültige Ordnung, sondern sei von allgemeiner Verbindlichkeit für alle Straffälle, die in den Zuständigkeitsbereich des appenzellischen Jugendgerichtes fielen. Die Vorschriften des Reglementes über die Tragung von Versorgungskosten widersprächen auch nicht dem Bundesrecht. Für Aufwendungen, die aus einer Versorgung entstünden, habe daher, wenn die Eltern des Kindes dazu ausserstande seien, der Heimatkanton aufzukommen. Tue er das nicht, so entstehe ein Anwendungsfall von Art. 45 BV, d. h. die Familie würde dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen. Der Heimschaffungsbeschluss sei also begründet. Wohl könne der Heimatkanton nicht verpflichtet werden, die Versorgungskosten zu übernehmen. Aber die Ablehnung schaffe einen Grund zur Heimschaffung. In die Hoheit des Heimatkantons werde nicht übergegriffen; vielmehr werde damit ein Anspruch gegenüber dem Urteilskanton begründeterweise zurückgewiesen. Übrigens kenne der Kanton Aargau in § 58 EG StGB selbst eine der appenzellischen entsprechende Ordnung, soweit nicht ein Konkordat vorbehalten werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Wenn über die Frage, ob die von der Regierung des Niederlassungskantons gegenüber einem kantonsfremden Niedergelassenen verfügte Heimschaffung zulässig ist, unter Kantonen ein Anstand entsteht, so kann dieser nicht mit staatsrechtlicher Beschwerde zur Geltung gebracht werden, sondern nur Gegenstand einer staatsrechtlichen Klage im Sinne von Art. 83 lit. b OG bilden

(BGE 71 I 236 Erw. 1, 244 Erw. 1). Zuständig für deren Behandlung ist das Bundesgericht. Der Bundesrat könnte es nur dann sein, wenn seine Zuständigkeit sich aus der besondern Vorschrift eines Bundesgesetzes ergäbe. Das trifft für Klagen wegen Heimschaffung nicht zu.

Staatsrechtliche Klagen sind grundsätzlich unbefristet (BGE 45 I 40, 226, 46 I 50, 268, 61 I 349, 65 I 101). Die Frist des Art. 89 OG gilt dafür nicht.

Auf die Klage ist aus diesen Gründen einzutreten.

2. — Neben dem Antrag auf Unzulässigerklärung der Heimschaffung kommt demjenigen auf Verurteilung des Kantons Appenzell A/Rh. zur alleinigen Übernahme der aus der Versorgung des Kindes erwachsenden Anstaltskosten keine selbständige Bedeutung zu. Wäre nämlich das erste Begehren abzuweisen, die Heimschaffung also zulässig, so folgte daraus, dass das Urteil des Jugendgerichtes nicht durch den Kanton Appenzell vollzogen werden müsste. Erweist sich dagegen die gegen den Heimschaffungsbeschluss gerichtete Klage als begründet, so ergibt sich daraus von selbst die Pflicht des Urteilskantons zum Vollzug der Massnahme in eigenen Kosten. Es liegt somit keine Frage des Urteilsvollzuges im Streit. Der Kanton Appenzell stellt denn auch für den Fall, dass die Heimschaffung unzulässig ist, nicht in Abrede, dass ihm die Pflicht zum Urteilsvollzug obliegt.

3. — Nach Art. 374 StGB haben die Kantone die von ihren Strafgerichten ausgefallten Urteile selbst zu vollziehen. Zu den Urteilen in diesem Sinne gehören nicht nur solche, die eine Strafe aussprechen, sondern auch diejenigen, die auf eine sichernde oder eine andere Massnahme gegen Kinder und Jugendliche erkennen (THORMANN-OVERBECK zu Art. 374 StGB Note 3, HAFTER, Lehrbuch 2. Aufl. S. 486 Ziff. III, 1). Es macht, was die Person des Verurteilten betrifft, auch keinen Unterschied aus, ob das Urteil einen Kantonsangehörigen, einen kantonsfremden Niedergelassenen oder einen Ausländer

betrifft. Kein Kanton ist befugt, von einem andern Kanton (oder vom Ausland) den Vollzug der eigenen Urteile zu verlangen. Eine Ausnahme besteht nur mit Bezug auf Bussen, Verfahrenskosten, Einziehung von Gegenständen, Verfall von Geschenken und andern Zuwendungen sowie Schadenersatz. Denn diese Leistungen sind von Bundesrechtswegen in der ganzen Schweiz vollstreckbar (BGE 68 IV 94). Der Urteilkanton hat daher grundsätzlich auch die Kosten selbst zu tragen, die sich aus dem Vollzug von Strafen und Massnahmen seiner eigenen Gerichte ergeben. Das Gesetz billigt ihm, wenn das Urteil an Personen zu vollziehen ist, die nicht im Urteilkanton heimatberechtigt sind, keinen Ersatz- oder Regressanspruch zu. Das folgt e contrario aus Satz 2 von Absatz 1, wonach Ersatz der Kosten des Vollzuges nur bei Urteilen der Bundesstrafbehörden verlangt werden kann. Wäre es anders, und könnte der Urteilkanton die Vollstreckung in Fällen, wo das Urteil nicht einen Kantonsangehörigen betrifft, ablehnen und den Verurteilten in den Heimatkanton oder in das Ausland abschieben, so wäre der Vollzug illusorisch, ein Zustand, den der Bundesgesetzgeber gerade vermeiden wollte (THORMANN-OVERBECK zu Art. 374 Note 2).

Das StGB überlässt es in Art. 373 allerdings den Kantonen, unter Vorbehalt der Verwandtenunterstützungspflicht zu bestimmen, wer die Kosten der Versorgung von Kindern oder von Jugendlichen zu tragen hat, wenn weder das versorgte Kind noch die Eltern die Kosten bestreiten können. Der Urteilkanton ist also nicht gehalten, die Kosten des Vollzuges von Massnahmen denjenigen des Strafvollzuges gleichzustellen und sie aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten. Er kann bestimmen, dass die Kosten von den Eltern des Kindes, von diesem selbst oder von unterstützungspflichtigen Verwandten zu tragen sind, und dass erst dann, wenn diese die erforderlichen Mittel nicht haben, ein bestimmtes Gemeinwesen, der Staat oder die Armenkasse für die Kosten aufzukommen haben.

Doch gilt für derartige kantonale Vorschriften der selbstverständliche Vorbehalt, dass sie Bundesrecht nicht verletzen dürfen. Das wäre aber der Fall, wenn eine Heimtschaffung erfolgen könnte, auch wenn der Heimatkanton die Übernahme des Vollzuges nicht zusichern würde. Da er zum Vollzuge nicht verpflichtet ist, würde durch die Heimtschaffung die in Art. 374 StGB dem Urteilkanton auferlegte Pflicht zum Vollzug der Urteile seiner eigenen Gerichte in Frage gestellt. Bei der nach Art. 401 StGB dem Bundesrat obliegenden Genehmigung der kantonalen Ausführungserlasse hat dieser daher gemäss einem Bericht des eidgen. Justiz- und Polizeidepartementes an das Bundesgericht gegenüber Vorschriften, die die Heimtschaffung vorsehen, wie das in Einführungserlassen verschiedener Kantone zutrifft, jeweils den Vorbehalt gemacht, dass die Heimtschaffung nur durchgeführt werden dürfe, wenn der Heimatkanton den Vollzug übernehme. Dass dies bei den in Frage stehenden Reglementen des Kantons Appenzell deshalb nicht geschehen ist, weil der Kanton die Genehmigung dafür nicht eingeholt hat, vermag diesem natürlich keine andere Rechtsstellung zu geben.

4. — Handelt es sich nach dem Ausgeführten bei den Kosten einer gestützt auf das StGB gegenüber einem Kind oder einem Jugendlichen verfügten Anstaltsversorgung um Aufwendungen, die nach dem Bundesrecht dem Urteilkanton obliegen, ohne dass dieser gegenüber dem Heimatkanton oder der Heimatgemeinde einen Ersatzanspruch oder Regress geltend machen könnte, so folgt daraus, dass eine derartige Versorgung einer durch die Vormundschaftsbehörde auf Grund von Art. 284 ZGB angeordneten Massnahme (siehe BGE 66 I 34) nicht gleichgestellt werden darf, und dass die Behandlung der Kosten als Armenunterstützung von Bundesrechtswegen ausgeschlossen ist. Darauf, dass die Kantone befugt sind, die Kosten innerkantonal als Armenunterstützung zu behandeln, kommt nichts an. Entscheidend ist vielmehr,

dass die Aufwendungen nach Bundesrecht vom Niederlassungskanton zu tragen sind. Auch unter dem Gesichtspunkt des Art. 45 BV ist somit eine Heimschaffung deswegen, weil der Heimatkanton die Kostenübernahme ablehnt, unzulässig.

5. — Nicht ausgeschlossen ist es allerdings, dass die Kantone durch Gegenrechtserklärung oder im Wege des Konkordates vorsehen, dass die Versorgungskosten zwischen Urteils- und Heimatkanton in bestimmter Weise geteilt werden, und dass sie bestimmen, dass der Heimatkanton das einzuweisende Kind übernimmt und die Massnahme selbst vollzieht. Das ist geschehen im Konkordat über die Kosten des Strafvollzuges vom 23. Juni 1944 (AS 60, 431). Es steht jedoch fest, ist übrigens unbestritten, dass der Kanton Appenzell A/Rh. dem Konkordat nicht beigetreten ist (AS 64, 192).

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Klage wird gutgeheissen und festgestellt, dass der Kanton Appenzell A/Rh. nicht befugt ist, das Kind René Weber heimzuschaffen.

10. Urteil vom 24. März 1948 i. S. Berger gegen Gemeinde Frenkendorf und Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

Beschränkung der Freizügigkeit wegen Wohnungsnot, Art. 20 BMW. Anspruch auf Niederlassung in der Nachbargemeinde des Arbeitsortes; Voraussetzungen.

Restriction de la liberté d'établissement ou de séjour en raison de la pénurie de logements, article 20 APL. Droit à l'établissement dans une commune voisine de celle où le requérant exerce son activité; conditions.

Restrizione della libertà di domicilio o di soggiorno a motivo della penuria di alloggi (art. 20 del DCF che istituisce misure per rimediare alla penuria degli alloggi). Diritto di domiciliarsi in un comune vicino a quello in cui il richiedente svolge la sua attività; condizioni.

A. — Der Beschwerdeführer war bisher in der Strafanstalt Witzwil tätig. Auf den 15. März 1948 wurde er als Schuhmachermeister und Aufseher in die Strafanstalt Liestal gewählt. Da er in Liestal keine Wohnung fand, mietete er im benachbarten Frenkendorf, etwa 600 m von der Gemeindegrenze entfernt, eine Wohnung. Doch verweigerte ihm der Gemeinderat von Frenkendorf die Niederlassung. Einen Rekurs hiegegen hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft abgewiesen, weil sich der Anspruch des Beschwerdeführers auf Niederlassung grundsätzlich nur gegen den Arbeitsort, nicht auch gegen eine Nachbargemeinde richten könne.

B. — Mit der staatsrechtlichen Beschwerde beantragt Berger, den Entscheid des Regierungsrates aufzuheben. Die in Frenkendorf gemietete Wohnung sei zwar zur Zeit noch vom bisherigen Mieter besetzt. Doch habe dieser eine andere Wohnung und wolle die vom Beschwerdeführer gemietete Wohnung verlassen. Die Arbeitsstelle sei von der Wohnung aus in 7 Minuten mit dem Velo zu erreichen. Die Voraussetzungen lägen vor, unter denen die Niederlassung in einer Nachbargemeinde verlangt werden könne.

C. — Der Regierungsrat von Basel-Landschaft beantragt die Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Nach Art. 19 f. BMW richtet sich der Anspruch auf Niederlassung in erster Linie gegen die Gemeinde des Arbeitsortes. Doch handelt es sich dabei nicht um eine starre Regel. Abgesehen davon, dass sie sich dann nicht durchführen lässt, wenn die Tätigkeit des Gesuchstellers sich nicht auf eine einzelne Gemeinde beschränkt, wie etwa bei einem Reisenden (BGE 73 I 294), kann sich der Anspruch auf Niederlassung auch bei Ausübung der Berufstätigkeit in einer bestimmten Gemeinde unter gewissen Voraussetzungen gegen eine andere, insbesondere eine Nachbargemeinde des gleichen Kantons richten.